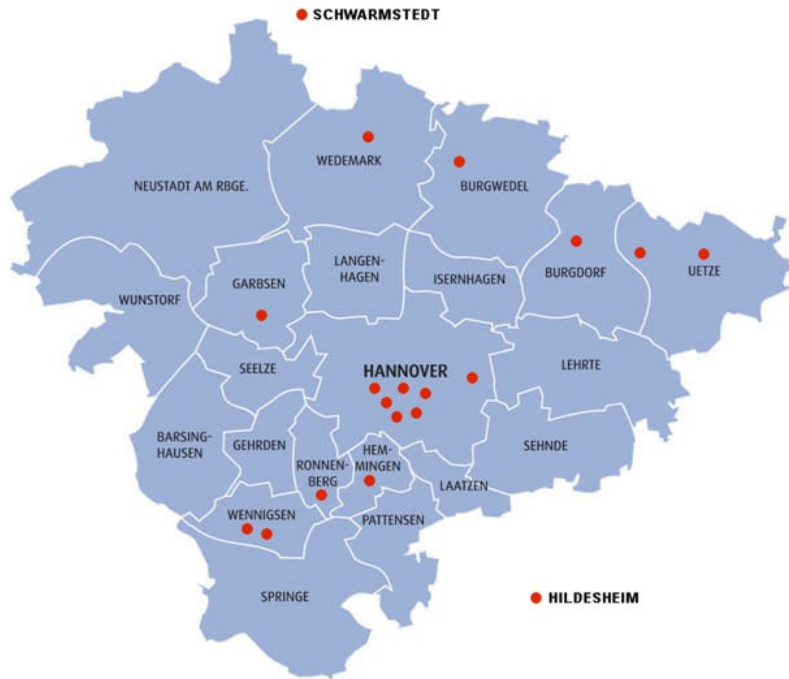


Die Lerntherapeut*innen des AKQZ Lerntherapie e.V. stehen Lehrer*innen, Eltern und Schüler*innen gerne für weitere Erläuterungen und gemeinsame Lösungen zur Anwendung des individuellen Nachteilsausgleichs zur Seite.



Von-Alten-Straße 21
30938 Burgwedel

Burgwedel Telefon: 0 51 39 / 95 78 41
Uetze Telefon: 0 51 73 / 69 02 30

info@akqz-integrative-lerntherapie.de

© Copyright 2022 by
Kerstin Bonnet und Bianca Bauermeister,
geschäftsführender Vorstand AKQZ Lerntherapie e.V.



**Nachteilsausgleich bei Schwierigkeiten im
Lesen, Rechtschreiben und/oder Rechnen**



**Arbeitskreis und Qualitätszirkel (AKQZ)
Integrative Lerntherapie e.V.**

www.akqz-integrative-lerntherapie.de

Informationen zum Nachteilsausgleich für Schüler*innen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und/oder Rechnen

Betroffene, Eltern, Lehrkräfte und Lerntherapeut*innen im konstruktiven Dialog

Als Arbeitskreis und Qualitätszirkel von Lerntherapeut*innen ist es uns ein Anliegen, Sie als Lehrkräfte und Eltern zu informieren, wie wir gemeinsam betroffene Kinder und Jugendliche unterstützen können.

Die benannten Teilleistungsstörungen sind nach ICD-10/11 (Klassifizierung der Weltgesundheitsorganisation) als umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten eingeordnet:

- F81.0: Lese- und Rechtschreibstörung
- F81.1: Isolierte Rechtschreibstörung
- F81.2: Rechenstörung
- F81.3: Kombinierte Störungen schulischer Fertigkeiten¹

Mit dem Erlass des Kultusministeriums vom 04.10.2005 wurde geregelt, dass Schüler*innen mit Schwierigkeiten in den benannten Bereichen ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist. Trotz Ablauf der Gültigkeitsdauer seit dem 31.12.2012 ist dieser Erlass bis zum Inkrafttreten einer überarbeiteten Fassung weiterhin anzuwenden.²

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 3 (3) sieht vor, dass Menschen mit Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht benachteiligt werden dürfen.³

Wir möchten dazu beitragen, dass betroffene Kinder und Jugendliche sich als gleichwertige und leistungsfähige Menschen wahrnehmen und einbringen können.

Grundsätzlich hat eine Lehrkraft einen Ermessensspielraum, sofern sie selbst Benachteiligungen der Schüler*innen erfasst. Bei einer vorliegenden Legasthenie oder Dyskalkulie reichen die Eltern ein entsprechendes medizinisch-psychologisches Gutachten bei der Schule ein und stellen einen Antrag auf Nachteilsausgleich.

Trotz der in manchen Bundesländern festgelegten Beschränkung auf die Primarstufe (Grundschule) im Bereich der Dyskalkulie, sollten Lehrkräfte von ihrem individuellen pädagogischen Ermessensspielraum Gebrauch machen und differenziert fördern.⁵ In Bezug auf Legasthenie/LRS gibt es keine Beschränkung auf bestimmte Klassenstufen.

Ein Nachteilsausgleich ist auch dann zu gewähren, wenn

- es an der Schule keine direkten Noten gibt (z.B. IGS oder 1./2. Grundschulklassen).
- das Kind zwischenzeitig seine Noten verbessert hat oder trotz erfolgter Diagnose befriedigende bis ausreichende Leistungen zeigt (Nachteilsausgleich nicht erst ab Note 5).
- das Kind nicht psychisch unter seinen Schwierigkeiten leidet: Der § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder/Jugendliche oder von einer Behinderung Bedrohte) ist nur für die Kostenübernahme einer Lerntherapie durch das Jugendamt von Bedeutung.
- die reguläre Klassenkonferenz bereits stattgefunden hat. Außerordentliche Konferenzen sind jederzeit möglich.

Zusätzlich zum Nachteilsausgleich und ggf. Notenschutz sollten entsprechende Kinder/Jugendliche eine integrative Lerntherapie erhalten. Laut niedersächsischem Erlass ist ein zeitlich begrenzter Verzicht auf die Bewertung von Lese-, Rechtschreib- und/ oder Rechenleistungen nur während einer begleitenden Förderung möglich.

Literaturverzeichnis

1. Dilling, H., Mombour, W., Schmidt, M.H.: Internationale Klassifikation psychischer Störungen. ICD-10. Bern 2015, S. 334-340. (in Erwartung der Version ICD 11)
2. RdErl. d. MK vom 04.10.2005 – 26 – 81631-05 VORIS 22410 (Zugriff am 08.09.2017)
3. Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland §3 (3) (<https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>) Zugriff am 01.09.2017
4. Niedersächsisches Kultusministerium: Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen. https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/lehraerfte/unterricht/schwierigkeiten_im_lesen_rechtschreiben_und_rechnen/schwierigkeiten-im-lesen-rechtschreiben-und-rechnen-6411.html (Zugriff 2022)
5. Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 04.12.2003 i.d.F. vom 15.11.2007, S. 5-6.

Bildnachweise

© BillionPhotos.com <https://de.fotolia.com/id/85421499>
© Syda Productions <https://de.fotolia.com/id/93012196>
http://www.zukunft-inc.de/fileadmin/user_upload/Bilder/Karte_Region_neutral.png

Diese Abweichungen können beispielsweise

- eine andere Gewichtung im mündlichen bzw. schriftlichen Bereich vorsehen (70%/30% statt 50%/50%).
- bei Fremdsprachen eine Punktevergabe ermöglichen, wenn das Wort mindestens lautsprachlich richtig ist.
- einen Verzicht auf Punktabzug bzw. eine zurückhaltende Bewertung der Rechtschreibleistung in allen Fächern beinhalten.
- eine Herabsetzung der Leistungsanforderung betreffen (z.B. dem individuellen Lernstand angepasste Schulbücher, Arbeitsblätter und sonstige Materialien).

Der Notenschutz sowie die Abweichungen der Leistungsbeurteilung können wie folgt im Zeugnis formuliert werden: „Auf Beschluss der Klassenkonferenz vom X ist im Lesen/Rechtschreiben/Rechnen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung im Schulhalbjahr/Schuljahr X abgewichen worden.“⁴

In Bezug auf den Notenschutz besteht kein Rechtsanspruch, auf Anwendung des Nachteilsausgleichs hingegen schon.

Der Notenschutz bzw. die abweichende Beurteilung der Leistungsanforderungen darf nicht in Abgangs- und Abschlusszeugnisse eingetragen werden.

Betroffene sollen in persönlichen Belangen angemessenen Datenschutz erhalten und in Bewerbungsverfahren nicht benachteiligt werden.

Der Nachteilsausgleich in Bezug auf LRS ist laut oben genanntem Erlass in allen Klassenstufen zu gewähren.

Laut Kultusministerkonferenz vom 15.11.2007 ist die Rechenstörung/Dyskalkulie nicht mit einer Legasthenie/LRS gleichzusetzen.

Die Lehrkräfte beschließen in einer Konferenz, wie der Nachteilsausgleich umgesetzt wird und formulieren diesen für alle Beteiligten schriftlich.

Der in der Schule umzusetzende Nachteilsausgleich soll nicht pauschalisiert, sondern individuell für das jeweilige Kind erfolgen. Die Lerntherapeut*innen übernehmen diesbezüglich eine beratende Funktion. Die Einschätzung der Eltern und ggf. des Kindes sollten idealerweise zuvor eingeholt werden.

Es wäre wünschenswert, dass die Lehrkräfte den Nachteilsausgleich, in Absprache mit Kind und Eltern, in der Klasse thematisieren. Das beugt einem möglichen Unverständnis in der Klassengemeinschaft vor.



Möglichkeiten für einen Nachteilsausgleich

- Mehr Zeit bei Lernzielkontrollen (Der Zeitzuschlag soll möglichst vor dem Leistungsnachweis stattfinden, da es vom Kind sonst leicht als „Strafe“ angesehen wird oder es unnötigen Druck aufbaut.)
- Einsatz von Hilfsmitteln (Lernwortliste, Duden, Einsatz des Computers zum Schreiben oder als Vorleseprogramm, haptisches bzw. visuelles Material z.B. Dienes-Material, Hunderterfeld, Einmaleins-Tabellen, Zahlenstrahl etc.)
- Merkliste/ Regeln (Diese kann auch die lerntherapeutische Fachkraft mit dem Kind erstellen. Die Lehrkraft genehmigt nach Möglichkeit dem Kind diese Liste.)
- Vorlesen von Aufgabenstellungen, Beantwortung von Fragen, Verständnissicherungen gewährleisten (Die Lehrkraft stellt durch ihre Kontrolle während der Klassenarbeiten ggf. sicher, dass das Kind die Aufgaben richtig verstanden hat.)
- Liste schwieriger Wörter zur Verfügung stellen
- Lückendiktat/ Text vorher üben lassen
- Texte ändern (weniger Text, größere Schrift: Empfohlene Schriftarten sind Arial und Verdana ohne Serifen mind. in Schriftgröße 14 und ggf. in Fettdruck sowie mit einem großzügigen Zeilenabstand.)
- Schaubilder und Tafelanschriften sollten längere Zeit zur Verfügung stehen
- Vermeidung des Vorlesens durch Schüler*innen, insbesondere bei unbekanntem Texten
- Verzicht auf das Schreiben an der Tafel (Vorführeffekt)
- Nutzung von Heften mit größerer Lineatur oder Verwendung von ergonomischen Stifthaltern bei Problemen mit der Graphomotorik

- Einsatz von Lesestrukturierungshilfen wie z.B. Silbenschieber, Lesepfeil, Lesestein, Farbfolie (individuell angepasst)
- Ggf. generell reduzierte Aufgabenstellungen und verringerter Umfang an Hausaufgaben
- Dezentere Fehlermarkierung (Vermeidung des Einsatzes von Rotstiften und Darstellung der richtigen Lösungen bzw. Betonung der Anzahl richtiger Wörter)
- Mühe/Anstrengung positiv bemerken und nicht ausschließlich das Ergebnis (motivierende Bemerkungen am Ende)
- Kind sitzt in der Nähe der Lehrkraft und/ oder in Tafelnähe bzw. bei Klassenarbeiten ggf. in reizarmer Umgebung (Extraraum oder separierter Platz)
- Einsatz von Kopfhörern zum Schutz vor Umgebungsgeräuschen

Ein Nachteilsausgleich sollte sich auch auf andere Fächer entsprechend ausweiten.

Es können auch andere Formen der Leistungsbeurteilung (z.B. mündliche Abfrage, Einsatz eines Computers oder Diktiergerätes) gewählt werden.

Nachteilsausgleich und Notenschutz sind zweierlei Begrifflichkeiten.

Der **Nachteilsausgleich** bezieht sich nicht auf eine Herabsetzung des Anforderungsprofils. Die Gewährung des Nachteilsausgleichs steht nicht im Zeugnis.

Der **Notenschutz** (Aussetzen der Beurteilung der Rechtschreibleistung) oder Abweichungen von der Leistungsbeurteilung oder von den Leistungsanforderungen sind im Zeugnis zu vermerken.